

Inserate werden angenommen
in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17,
Graf. Ad. Schlech., Postlieferant, Dr. Berger- u. Breiteler-Ede,
Otto Niekisch, in Firma L. Neumann, Wilhelmplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur:
J. B.: O. Eisner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde von 9—11 Uhr Vorm.

Inserate werden angenommen
in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annonsen-Expeditionen U. Mosse, Haasestein & Vogler A. G. S. C. Daube & Co., Invalidendank. Verantwortlich für den Inserattheil: W. Braun in Posen. Fernsprech-Anschluß Nr. 111.

Hundertundzweiter Jahrgang.

Jl. 301

Mittwoch, 1. Mai.

1895

Die "Posener Zeitung" erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonne und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zweimal, an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,15 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabenstellen der Zeitung sowie die Postämter des Deutschen Reiches an.

Inserate, die sechsgewählte Zeitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 50 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an vorzugiger Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

Deutscher Reichstag.

80. Sitzung vom 30. April, 1 Uhr.

Eingegangen ist der Nachtragsetat für die Kosten der Feierlichkeiten bei der Einweihung des Nordostsee-Kanals.

Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für 1891/92 und 1892/93 werden in dritter Berathung erledigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung des Institutes der Berufsbüro-
germeister in Elsaß-Lothringen.

Abg. Winterer (El.): Der Name "Berufsbürgermeister" ist in Folge der schroffen Handhabung des Gesetzes, das jetzt aufgehoben werden soll, in Elsaß-Lothringen in den letzten 8 Jahren allgemein diskreditirt worden. Dennoch können wir die Aufhebung dieses Gesetzes nicht mit ungetheilter Freude begrüßen. Denn es soll einem neuen Gesetz Platz machen, das in wesentlichen Bestimmungen ebenfalls in die Rechte der Gemeinden ein greift. Der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung ist dem Staatsrat von Elsaß-Lothringen nicht vorgelegt worden, obgleich die Regierung dazu verpflichtet war. Wir müssen aber darauf bestehen, daß ein Gesetz mit so weitreichendem Inhalt dem Staatsrat vorgelegt wird. Selbstverständlich werden wir aber für den vorliegenden Entwurf stimmen, ohne damit die Verantwortung für die Bestimmungen der Gemeindeordnung zu übernehmen.

Abg. Dr. v. Cuny (nl.) erklärt, daß seine preußischen Freunde dem Entwurf zustimmen. Entgegen dem Vorredner hätten dieselben zum Landesausschuß, der die Gemeindeordnung berathen habe, das Vertrauen, daß es nichts genehmigen werde, was den Wünschen und Interessen des Landes widerspreche. Eine Verpflichtung, jedes Gesetz dem Staatsrat vorzulegen, besteht nicht. Die Nationalliberalen wollten nicht, daß der Reichstag die selbständige Ordnung der elsässischen Angelegenheiten ohne Notch erschwere. Die Bevölkerung dieses Grundstages habe dazu beigetragen, daß in Elsaß Nationalliberale gewählt worden seien, und wenn der Nationalliberalen in Straßburg bei der letzten Wahl durch den Abg. Webe verdrängt worden sei, so dürfe das nicht auf die Unzufriedenheit der Elsaß-Lothringen, sondern auf die Einwanderung sozialdemokratischer Alideutler zurückgeführt werden.

Abg. Dr. Sieber (Cr.): Meine politischen Freunde werden der Vorlage zustimmen. Der Reichstag hat nicht die Verpflichtung, der Vorlage zustimmen. Der Reichstag hat nicht die Verpflichtung, sondern das Recht der Kontrolle. Wenn man einen Staatsrat eingesetzt hat, so muß es doch auch irgend einen Zweck haben. Abg. Winterer hat daher nichts Unrechtes, wenn er uns auffordert, dahin zu wirken, daß das Gemeinde-Ordnungsgeges dem Staatsrat vorgelegt werden soll.

Staatssekretär v. Puttkamer: Wir haben den Entwurf einer Gemeindeordnung dem Staatsrat vorgelegt. Allerdings ist dieser Entwurf nicht Gesetz geworden. Denn auf die Wünsche des Landesausschusses hin ist der Entwurf ausgearbeitet und diesmal dem Staatsrat nicht vorgelegt worden. Aber eine solche Verpflichtung besteht nicht; denn der Staatsrat ist keine parlamentarische Körperchaft, die über jedes Gesetz gebürtig werden müste. Außerdem sind die meisten Mitglieder des Staatsraths auch Angehörige des Landesausschusses. Wobei soll es jetzt führen, wenn ein Gesetz, über das zwischen dem Landesausschuß und der Regierung bereits eine Vereinbarung erzielt worden ist, post festum an den Staatsrat gehen soll? Wir haben das Versprechen, das wir gegeben haben, eingehalten. Von dem Recht des Gesetzes von 1878 haben wir nur in 19 Fällen Gebrauch gemacht. Die Vorlage gibt den Elsaß-Lothringischen Gemeinden ein souveränes Recht, wie es im übrigen Deutschland besteht.

Abg. Preis (Elsasser): Wir sind einerseits Freunde dieses Gesetzes und wünschen Abschaffung aller Ausnahmegesetze, andererseits sind wir Gegner der neuen Gemeindeordnung. Praktisch kann es uns gleich sein, ob dies Gesetz vom Reichstag angenommen wird oder nicht; denn die alten Zustände bleiben doch bestehen. Nicht in 19, sondern in 91 Gemeinden ist vom Gesetz über die Berufsbürgermeister Gebrauch gemacht worden. Der alte Rechtszustand bleibt auch nach Besetzung dieses Gesetzes im Wesentlichen bestehen. Die neue Gemeindeordnung hat einen Zustand geschaffen, daß die Regierung im Stande ist, uns selbst den Kanzler Leist aus Kamerun als Bürgermeister zu schicken. Wir wollen Besetzung des Gesetzes von 1887, wollen aber nicht, daß die neue Gemeindeordnung ohne Weiteres an seine Stelle tritt. Der Staatssekretär beruft sich auf die Zustimmung des Landes-Ausschusses. Dieser kann aber nicht als Volksvertretung gelten, kein Parlament Europa ist bei seinem eigenen Land so unpopulär wie der elsässische Landesausschuß. Es besteht aus widerstandsunfähigen Bürgermeistern, Amtsschönen u. s. w. Die unabhängige Bevölkerung und die Presse haben sich gegen diese Gemeindeordnung erklärt. Solche Ordnungen, nach denen der Bürgermeister nicht Gemeindeorgan, sondern unterhängiger Diener des Herrn Kreisdirektors ist, läßt man nur zwangswise über sich ergehen, aber ratifiziert sie nicht, wie es der Landesausschuß gethan hat. Der Elsaß-Lothringische Staatsrat ist keine bloße Informationsbehörde für die Regierung, die nur gehört wird, wenn es ihr paßt, sondern er muß bei sämtlichen Gelegenheiten gehört werden. Er ist Begutachtungsbehörde an Stelle einer ersten Kammer. Da er begutachtet gehört werden muß, bleibt selbst ein Ministerialrat aus der elsässischen Regierung zu. Wird das Gutachten des Staatsraths nicht eingeholt, so ist dies einfacher Verfassungsbruch. Deshalb verlangen wir, daß es nachträglich geschieht. Gewiß hat die Regierung früher einmal dem Staatsrat einen Gemeindeverfassungsentwurf vorgelegt, aber es handelt sich hier um einen ganz neuen Entwurf.

Abg. Webe (Sozd.): Die Sozialdemokraten nehmen gegenüber der neuen Gemeindeordnung denselben Proteststandpunkt ein wie der Vorredner. Denn sie bedeutet eine Verschlechterung gegenüber den früheren Zuständen, namentlich hinsichtlich des Wahlrechts. Es bedarf solcher Gesetze nicht, um den deutschfeindlichen Bestrebungen entgegenzutreten. Dazu hat die Regierung sonst Handhaben genug. Man hat die Berufsbürgermeister auch tatsächlich nicht nur da eingesetzt, wo sich deutschfeindliche Bestrebungen zeigten. sondern überall, wo kein Radovergehsam gegen die Regierung vorhanden war. Das Gesetz über die Berufsbürgermeister wurde ganz in dem Geiste dessen Mannes gemacht, der damals unsere inneren Angelegenheiten leitete, und den Sie jetzt in Preußen als Minister des Innern zu sehen die Ehre haben. Wenn die Schmerzen, die Elsaß-Lothringen zu leiden hat, durch Schreien zum Ausdruck kommen könnten, das Schreien würde bis an die russische Grenze reichen. Sogar im Landesausschuß sind Klagen über die Anwendung des Berufsbürgermeistergesetzes alljährlich vorgebracht worden. Die Beschränkungen in dem Gemeindeordnungsgesetz sind von der Furcht vor der Sozialdemokratie diktiert. Wir werden für den Antrag stimmen, den Abg. Winterer zur zweiten Berathung einbringen will, wonach die Gemeindeordnung erst in Kraft treten soll, nachdem sie dem Staatsrat vorgelegt worden ist. Es muß der elsässischen Regierung ihre verfluchte Wildheit und Schuldigkeit vorgehalten werden, nach den Gesetzen zu verfahren, damit nicht die Sozialdemokraten wie bisher recht- und gesetzlos von der Regierung behandelt werden. (Präsident Frhr. v. Buol: Den Ausdruck recht- und gesetzlos kann ich nicht lassen.) Für die vorliegende Novelle werden wir aber stimmen.

Während die übrigen Parteien sich darum nicht gekümmert haben, haben wir Sozialdemokraten es uns angelegen sein lassen, die Be schwerden der Elsaß-Lothringischen Bevölkerung hier zu vertreten.

Staatssekretär v. Puttkamer: Die neue Gemeindeordnung begründet eine Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, wie sie in Elsaß-Lothringen seit der französischen Revolution nicht mehr in annäherndem Maße bestanden hat. (Rebner sucht dies an einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nachzuweisen, so z. B. finde eine Suspension der Gemeinderäthe nicht mehr statt, der Gemeinderat setzt in seiner Beschlussfassung ganz souverän.) Unter den 91 Bürgermeistern, die in den Motiven genannt sind, sind eine große Reihe Ehrenbürgermeister, die in den Motiven genannt sind, Abg. Winterer und Preis nicht berücksichtigt. Eine Verpflichtung, den umgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung dem Staatsrat vorzulegen, besteht in keiner Weise.

Abg. Lenzenmann (Frei. Volksp.): Von sozialdemokratischer Seite ist den übrigen Parteien der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich um Elsaß-Lothringen nicht kümmern. Das ist durchaus nicht richtig. Die Gesetzesvorlage überläßt das, was nach Aufhebung des Gesetzes von 1887 kommen soll, einer kaiserlichen Verordnung. Es ist nun seitens der Sozialdemokraten gesagt worden, daß sie die Aufhebung durchaus nicht so dringend wünschen, weil ihnen der jetzige Zustand mehr Vorteile bringt. Das aber wäre für mich gerade ein Grund, für die schleunige Aufhebung zu stimmen, da wir nicht wünschen können, daß die Sozialdemokratie in den Reichslanden wäche. Andererseits ist von den Elsässern gesagt worden, was an Stelle des früheren Gesetzes treten sollte, die neue Gemeindeordnung sei schlimmer als alles, was bisher bestanden hätte. Das wiederum würde mich veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber als loyaler Staatsbürger glaube ich dem Staatssekretär, daß die neue Gemeindeordnung eine Verbesserung bedeutet, und im Grunde seines Herzens ist wohl auch Abg. Webe der selben Meinung. Die neue elsässische Gemeindeordnung mag noch sehr reformbedürftig sein, aber sie ist doch nach dem, was wir davon gehört haben, viel besser und freiheitlicher als die preußische. Die Notwendigkeit für die Regierung, einen Einfluß auf die Wahl des Bürgermeisters zu üben, kann ich allerdings nicht anerkennen. Denn der Bürgermeister ist an sich schon eine wichtige Persönlichkeit, weil er die Beschlüsse d. x. Gemeindeversammlung beanstanden kann. Was das bedeutet, ersehen wir aus einem neulichen Vorgange, wo auf Befehl des Oberpräsidenten d. x. Oberbürgermeister von Berlin eine sehr verständige Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden gezwungen war. Es steht heute aber nicht die Gemeindeordnung von Elsaß-Lothringen zur Diskussion, sondern die Frage, ob ein Gesetz aufgehoben werden soll. Von Wichtigkeit ist nur, ob der Staatsrat bei der Gemeindeordnung gehört worden sei oder gehört werden mußte. Abg. Winterer hat in dieser Hinsicht einen Antrag angekündigt. Ich weiß nicht, ob der Antrag wirklich gestellt werden wird, ich habe sogar Bedenken, ob er zweckmäßig sein würde, da ein solcher Antrag das vorliegende Gesetz gefährden könnte. Wir sind jedoch schon in der ersten Lesung berechtigt, mit aller Energie Protest einzulegen gegen das Verfahren der Regierung. Entgegen Hrn. v. Cuny glaube ich, daß der Reichstag wohl das Recht und sogar die Pflicht hat, die Frage, ob die Regierung verfassungsmäßig verfahren hat, zu prüfen. Man muß uns ja zu, anstatt eines bestehenden Gesetzes ein anderes Gesetz zu sehen, das auf einer Vereinbarung zwischen Regierung und dem Landesausschuß beruht. Da müssen wir doch prüfen, ob dieses letztere Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gelommen ist. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Begutachtung des Staatsrats keine bloße faktulative ist. Denn es heißt in dem betreffenden

Die große Berliner Kunstaustellung.

Von Philipp Stein.

(Nachdruck verboten.)

Berlin, 30. April.

I.
Die Eigenart und Bedeutung der diesjährigen Kunstaustellung, die heute Vormittag eröffnet wird, liegt in ihrem internationalen Charakter. Das Ausland hat sich in hervorragender Weise beteiligt, am glänzendsten sind die französischen und amerikanischen Künstler vertreten. Sie werden den Hauptpreis der im Ganzen sehr interessanten und anregenden Ausstellung holen. Aber schon bei der ersten flüchtigen Durchwanderung der Ausstellung empfindet man mit Bedauern das Fehlen erster Berliner Meister. So gar wenig, wie die diese Ausstellung schließen läßt, ist es denn doch nicht, was wir in Berlin der Kunst des Auslandes und den Münchenern gegenüber stellen können. Zum Mindesten hätte man doch für eine bessere Beschreibung der plastischen Abteilung Sorge tragen müssen — die Plastik ist diesmal so düftig vertreten wie kaum jemals im Ausstellungspalast, und diesem geradezu peinlich wirkenden Mangel ist keineswegs dadurch abgeholfen, daß man eine Überfülle Eberlein'scher Arbeiten aufgenommen hat. Der immer wiederholten Vorführung mangelhafter Kaiserdenkmäler sollte man endlich doch einmal Einhalt gebieten.

Doch trotz dieses Mangels die Berliner Kunst manch bedeutende und schöne Arbeit zur Ausstellung beigesteuert hat, bemerkte man schon ersten Rundgang durch die etwa 2300 Nummern umfassende Ausstellung. Gleich im ersten Skulpturenraum fällt ein vorzüglich gearbeitetes Bild von Dettmann auf, die nächste Lebenddarstellung der Letzte Kaiser Wilhelms I. nach dem Dom. Darstellend: in der Behandlung der Lichtwirkungen, in der Wiedergabe der Stimmung ganz meisterlich. Erfreulich ist's, daß man diesmal endlich davon abgegangen ist, den Ehrensaal als Sammelpunkt von militärischen Bildern und von Porträts hoher Herren anzusehen. Man hat diesmal in dem Ehrensaal hervorragende Arbeiten aller, bei der Ausstellung vertretenen Nationen zusammenstellen wollen. Das bedeutendste Werk dieses Saales ist des Belgiers de Briendt's herrliches Bild, das Maria mit dem Kind und eine Schaar anbetenden Volkes zeigt, eine Arbeit vollendet in der Technik und erfüllt von schlichter herziger Poetie. Ihm gegenüber steht des Pariser Roybet's figurenreiches Kolossalbild "Das Blutbad in Nantes", ein Werk, das großes technisches Können zeigt,

aber gleichzeitig offenbart, daß ein französischer "Atelierjunker" schlichtlich ebenso langweilig sein kann, wie ein deutscher. Das man neben dem Meisterwerke de Briendt's als Vertreter deutscher Kunst Arbeiten von Gude, Bohrt, Salzmann gehängt hat, ist eine forderliche Lebenswürdigkeit für den Belgier, aber eigentlich doch ein Unrecht gegen die deutsche Kunst. Im Nebengesell ist die Einrichtung der Ausstellung recht glücklich und geschickt; wenn das Arrangement des Ehrensaales auch noch zu wünschen übrig läßt, so ist doch dankbar anzuerkennen, daß man überhaupt hier mit der Lebenddarstellung zu brechen gewagt hat.

Das Hauptinteresse wird sich auf die Ausstellung der Franzosen und Amerikaner erstrecken, denen die Säle 40, 5, 20 und 21 eingeräumt sind. Ersterer enthält Arbeiten der Künstler der Champs-Elysées. Hier fesselt in erster Reihe Boldini's meisterhaft charakteristische und durchgeföhrt Darstellung einer flotten lachenden Familie und sein wie im Moment erhaschtes Porträt der Fürstin Pontiatowska. Stofflich uninteressant aber echt künstlerisch und verblüffend vollendet in der Technik erscheint Gorguet's "Garten der Hesperiden", eine Sinfonie in Grün. Ein Garten, darin fünf, sechs moderne Frauen- und Mädchengestalten, zumelst in grünen Kostümen, abgestutzt in vielen Nuancierungen, aufs Feinst abgetönt. Das hebt sich aufs Schönste von dem Grün des Laubes ab und verschmilzt doch wieder zu einem Ton. Die beiden jungen Frauengestalten im Vordergrund zur Linken stehen so plastisch und greifbar da, wie selten auf einem Bilde. Sehr fein in Ton und Stimmung er scheint Lagarde's "Tagesende" und Bréust's "Morgen". Daneben freilich findet sich in diesem Saale gar Manches, das nicht ersten Ranges ist und einer veralteten Richtung angehört.

Bedeutender ist durchweg der von den Künstlern des Champ de Mars eingenommene Saal. Da ist der glänzende Kolossal-Besnard mit der imponirenden Darstellung eines Pferdepaars, da ist ein vollendet weiblicher Alt von Bressy, da ist ein staunenswerth gemaltes Stück Garten mit Bächerinnen von Meunier, da sind Blumenstücke und ein allerlebst, aus feinstem Rotofotostimmung geschaffener "Feenwagen" von Madelaine Lemair. Ein grandioses können offenbart sich in den Familienbildern von Carriere und von Lerolle, wie verschieden auch die Kunstdarstellung der beiden ist. Mythisch-symbolistische Darstellung ist außäufigerweise nur einmal vertreten — in einem Bilde von Ary Renan. Je mehr man all diese Arbeiten bewundern und studiren muß, um so erfreulicher ist's dann, hier und da bei ihnen die Einwirkung deutscher Kunst zu beobachten. Dies zeigt sich am klarsten in Brauraud's Christus. Brauraud, ursprünglich ein Maler mondäner Pariser Lebens, schafft jetzt unter dem Einfluß Uhde's, der ja wie Liebermann in Paris große Beachtung und Bewunderung gefunden hat. Brauraud's Christus, der gebürt das Kreuz trägt, wird verhönt und mit Steinen beworfen von den Pariserhaften, während die Wühnseligen und Beladenen ihm verlangend die Hände entgegenstrecken. Viele Gruppen nun sind, wie es bei Uhde üblich, als moderne Menschen vorgesetzt; an Stelle des Uhde'schen Bauern tritt bei Brauraud der Pariser Typus, vom brutal grinsenden Strolch bis zu den differenzierteren Vertretern des bösen Elements; ein Lebewohl mit seiner à la mode kostümirten Maitresse im Arme bildet den Abschluß dieser Gruppe.

Bei der ersten Betrachtung erscheinen — und ich glaube, dieser Eindruck wird auch bei näherem Studium bestehen bleiben — die in Paris idiosynkratischen Amerikaner noch bedeutender als die Pariser vom Champ de Mars. Der amerikanische Saal ist der bedeutendste der Ausstellung und Harrison's Arbeiten wohl die allerbedeutendsten — man sieht, der emittente Künstler hat das Vertrauen seiner Jury, die vor zwei Jahren sich berahlt, seinen grandiosen Wasser- und Lichtstudien die kleine Medaille zulassen zu lassen, nicht getäuscht. Neben Harrison überrascht und erfreut in diesem Saale eine Fülle meisterlicher Arbeiten, wie man sie kaum je hier beobachten gesehen. Da ist das Schafe hüttende Mädchen und die Verklärung von Sprague-Pearce, das lebensgroße Bildnis einer Dame von Sargent mit virtuoser Behandlung des Kostumes, Stevens' großes, fein durchgeföhrtes Gesellschaftsbild, Arbeiten von Walter Gay, MacCown, Dannat und Andere. Freilich kommt die Mehrzahl all dieser Arbeiten erst spät nach Berlin — München hat sie zumelst schon in den früheren Jahren gesehen.

Die englische Kunstr ist war bei unserer Jubiläums-Ausstellung umfassender vertreten als diesmal; doch sind dafür Künstler wie Willatts, Burne-Jones, Leighton erschienen. In exzessivem Umfang haben sich Holland, Belgien und Italien beteiligt. Von den Münchenern, deren Ausstellung noch nicht ganz besammelt ist, sind Franz Stuck's Arbeiten, wenngleich zum Theil bereits bekannt, in erster Linie zu nennen. Der Betrachtung der Münchener Sezession wollen wir uns zunächst zuwenden.

Die englische Kunstr ist war bei unserer Jubiläums-Ausstellung umfassender vertreten als diesmal; doch sind dafür Künstler wie Willatts, Burne-Jones, Leighton erschienen. In exzessivem Umfang haben sich Holland, Belgien und Italien beteiligt. Von den Münchenern, deren Ausstellung noch nicht ganz besammelt ist, sind Franz Stuck's Arbeiten, wenngleich zum Theil bereits bekannt, in erster Linie zu nennen. Der Betrachtung der Münchener Sezession wollen wir uns zunächst zuwenden.

Gesetz über die Einsetzung eines Staatsraths, daß der Staatsrat eingekehrt wird mit der Befugnis zur Begutachtung zu erlassender Geleze. Der Staatsrat soll seiner eigenen Bestimmung nach ein Kontrollorgan der Regierung neben dem Landesausschuß sein. Wenn der letzte Entwurf der Gemeindeordnung von 1894 von dem ersten vom Jahre 1892 sich nicht wesentlich unterscheidet, und wenn dem Gutachten des Staatsraths in dem zweiten Entwurf Rechnung getragen worden wäre, dann hätte eine nochmalige Befragung des Staatsraths nicht zu erfolgen brauchen. Nach dem aber, was wir davon gehört haben, muß der zweite Entwurf als ein ganz neuer angelehnt werden, der dem Staatsrat hätte vorgelegt werden müssen. Eine nochmalige Befragung des Staatsraths hätte doch manches zu Tage gefördert, was zur Verbesserung der Vorlage hätte dienen können. Meine politischen Freunde werden der Vorlage zustimmen, damit das Bessere an Stelle des Schlechtern trete, und wenn ein Antrag eingereicht werden sollte, der die Begutachtung der Gemeindeordnung durch den Staatsrat fordert, so werden wir auch diesem zustimmen (Votum lins).

Abg. Winterer (Els.) erklärt, daß er auf die Einbringung des angekündigten Antrages verzichte.

Hiermit schließt die erste Sitzung. In der zweiten Sitzung, die sofort vorgenommen wird, gelangt der Gesetzentwurf ohne Debatte zur Annahme, worauf sich das Haus vertagt.

Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr. Antrag Auer, betr. Versammlungs-, Vereins- und Koalitionsfreiheit, Antrag Müller (Sagan), betr. die Beziehungen der in der Land- und Hauswirtschaft beschäftigten Personen, und Antrag Riedert, betreffend Änderung des Wahlgelezes) Schluß 4½ Uhr.

Deutschland.

B. C. Berlin, 30. April. [Wagenstandgelder.] Durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. April 1894 war den königlichen Eisenbahndirektionen die Ermächtigung ertheilt worden, die an kirchlichen — aber nicht gesetzlichen Feiertagen verwirkten Wagenstandgelder auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zurückzugewähren. Im Anschluß hieran waren durch Erlass vom 16. Juli 1894 die vormaligen drei königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Köln (rechts- und linksrheinische) ermächtigt worden, einer bereits seit dem Jahre 1880 bestehenden Neuburg entsprechend an Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung von vornherein von Erhebung der an den katholischen nicht gesetzlichen Feiertagen verwirkten Wagenstandgelder abzusehen. Der Minister hat nunmehr zur Herbeiführung eines für den ganzen Bereich der Monarchie gleichmäßigen Verfahrens und in Anbetracht, daß eine Beschleunigung des Wagenumschlusses nicht erzielt wird, wenn tatsächlich wegen der an den fraglichen Tagen allgemein gehaltenen Sonntagsruhe eine Entladung der Wagen nicht stattfindet, angeordnet, daß bis auf Weiteres an Stationsorten mit überwiegend katholischer Bevölkerung von der Berechnung von Wagenstandgeld außer an den gesetzlichen Feiertagen auch an den katholischen Feiertagen: Heilige drei Könige (6. Januar), Mariä Lichtmess (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Fronleichnamsfest (beweglich), Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember) abzusehen ist. Nach einem Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. M. ist für die Überführung von Stückgut im Verkehr mit Kleinbahnen eine Gebühr nur insoweit zu erheben, als unter gleichen Voraussetzungen, beispielsweise bei größerer Länge der Verbindungsstrecke, auch im Verkehr der Eisenbahnen untereinander eine Übersetzungsgebühr für Stückgut berechnet werden würde. Der Gebührenbetrag würde die ungefähren Selbstkosten der Übersetzung decken müssen.

— Die "Boss. Btg." will aus Reichstagskreisen erfahren haben, der Reichstag werde sich am 27. Mai bis zum November vertagen. Bis zum 27. Mai soll dann die Umsturzvorlage und vielleicht die Branntweinsteuervorlage erledigt werden. Der Börsenreformentwurf und die Novelle zum Strafgesetz würden in den Kommissionen bleiben.

— Der in unserer vorigen Nummer besprochene Entwurf eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen ist nun dem Abgeordnetenhaus zugegangen.

— Die Kommission zur Beratung des Antrages Kantis setzte heute ihre Arbeiten fort. Die Abg. Meyer (Halle) und Biegel beantragten eine Resolution, betreffend eine Enquête über die Lage der Landwirtschaft. Abg. Graf Kantis befürwortete seinen Antrag. Im Laufe der Debatte erklärte der Regierungskommissar Geheimrat Löhn, er habe sich, seiner Instruktion gemäß, auf Erklärungen tatsächlicher Natur zu beschränken. Die Weiterberatung wurde auf morgen Vormittag 11 Uhr vertagt.

— In der Kommission für die Branntweinsteuervorlage ist Abg. Holz (Bp.) Vorsitzender und Szmulow (Cent.) Stellvertreter desselben. Die Konferenzen setzen also ihre Abstimmungspolitik fort. Die freie Vereinigung ist in der Kommission durch den Abg. Bachnicke, die freie Volkspartei durch die Abg. Weiß und Müller, die Nationalliberalen durch die Abg. Paasche und Frank (Baden) vertreten. Die erste Sitzung der Kommission findet am 2. Mai statt.

— In der Stempelsteuerkommission des Abgeordnetenhauses wurde vorgestern die Beratung des Tariffs fortgesetzt und die Position "Pacht- und Ackerpachtverträge" $\frac{1}{10}$ v. d. des baaren Pachtzinses und des Wertes der Nebenleistungen" vorläufig genehmigt. Die Kommission behält sich vor, auf diese Position in zweiter Lesung zurückzukommen, nachdem der Stempel für Mietshausverträge, der in vorheriger Sitzung abgelehnt worden, endgültig festgestellt sein wird. Für Protokolle, auch von den Parteien nicht unterschriebene, die in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im Tarif befreiten Verhandlung vertreten, soll derselbe Stempel erhoben werden wie für diese Verhandlungen, mindestens aber 1,50 Mark. Die Kommission stimmte der Vorlage bei. Ebenso sollen Bunktionen über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, wie Verträge über denselben Gegenstand versteuert werden, und zwar auch dann, wenn darin die Aussertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. Zu einer Vertragsurkunde, die auf Grund einer mit dem Wertstempel belegten Bunktion demnächst ausgefertigt wird und im wesentlichen denselben Inhalt hat wie diese, kommt der zur Bunktion verwendete Wertstempel in Anrechnung. Registraturen, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, sollen wie diese behandelt werden. Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen,

sind nur schriftlich beurkundet und unterliegen von dem Betrage der Schenkung einer Wertstempelsabgabe, die sich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25, sowie des § 27 des Erbschaftsteuer Gesetzes und des demselben anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immernährenden Nutzungen und Leistungen das fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen wird. An Stelle der Beziehungen des Erblassers und des Erwerbers des Anfallen sind die Beziehungen des Gebers und des Beliebten zu berücksichtigen. Von der Kommission wurde hier folgender Bulak beschlossen: "Schenkungen oder in Form von Belohnungen gemachte Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Angestellten, Bediensteten und Arbeitnehmer, ob einzelne oder an die Gesamtheit derselben (Unterstützungsfassen) sind frei." Für Schiedssprüche wurde nach der Regierungsvorlage ein Stempel von $\frac{1}{10}$ v. d. des Wertes des Streitgegenstandes festgelegt, und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter. Der Stempel muß jedoch mindestens 2 und höchstens 100 Pf. betragen; ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar, so beträgt der Stempel 10 Pf. Für Schulverschreibungen aller Art wurde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kapitalbetrages der Schulverschreibung. Sofern würde folgende veränderte Fassung beschlossen: Schulverschreibungen, hypothekarische und perfonliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichstempelabgabe unterworfen Wertpapiere handelt, $\frac{1}{10}$ v. d. des Kap

Hektar hatte. Man war gerade damit beschäftigt, den Teich zu füllen; an der vollständigen Füllung des Reservoirs fehlten nur noch 100 000 Kubikmeter. Es ist fraglich, ob man den Damm von Neuem aufbauen wird; die Rücksicht auf die Empfindungen der Bevölkerung wird verhindern, daß man einen ähnlichen Damm aufstellt, selbst wenn dessen Festigkeit über jeden Zweifel erhaben wäre. — Ein Fachmann erklärt in einer Zeitschrift an den "Temps", die Anlage des Teiches von Boulogne hätte an dem Fundamentalfehler gelitten, daß der Boden aus porösem Thon besteht, durch welchen das Wasser durchgesickert sei und allmählich die Festigkeit des Grundmauerwerks vernichtet habe.

Aus Guadalajara (Mexico) wird der "World" ein Ausbruch des Vulkans Colima gemeldet. Die Einwohner des Thales ließen; Lava und Asche vernichteten die Saaten und rückten viel Schaden an.

Vokales

Posen, 1. Mai.

n. Von einer sozialdemokratischen Maifeier ist hier heute absolut nichts zu spüren. In allen gewerblichen Anlagen, Bauten und Fabriken wird gearbeitet.

n. Jubiläum. Der hiesige Divisionsküster Karl Puschel, Naumannstraße Nr. 8 wohnhaft, feiert heute sein 25jähriges Küsterjubiläum.

n. Unglücksfall. Gestern früh fiel die 9 Jahre alte Tochter des Cigarenmachers Hille mit einem Glas in der Hand in den Bürgersteig der Wallstraße, welche sie in der Hand trug, auf dem Bürgersteig der Wallstraße hin. Hierbei wurde die Flasche zerschlagen und verlebte sich das Kind an den Glasscherben die Pulssader der rechten Hand verletzt, daß das Blut in Strömen heraus lief. Der schnell herbeigerufene Arzt Dr. Holzer verband dem bereits bewußtlos gewordenen Mädchen die Wunde, worauf dasselbe wieder zu sich kam. Es befindet sich auf dem Wege der Besserung.

* Personalien. Der Kataster-Kontrolleur Friedrich in Meseritz ist zum Steuer-Inspektor ernannt und der Kreisärzt Friedrich zu Zinna, unter Erbildung von seinem gegenwärtigen Amt, in die Kreisärztsstelle des Kreises Strelno mit dem Amtswohnitz in Kruszwitz verlegt und zugleich zum kommissarischen Grenz-Arzts für die Kreise Nowitzlaw und Strelno bestellt worden.

Aus der Provinz Posen.

g. Introschin, 30. April. [Versammlung von Renten- und Kaufleuten.] Gestern fand hier, einberufen von der General-Kommission zu Bromberg, eine Versammlung der Rentengutskäufer von Gromblow statt, bei welcher der Spezialkommissarius der General-Kommission, Kommissionsrath Goldstein aus Ostrowo, gegenwärtig war. Den Verhandlungen wurde nahe gelegt, da nach dem Tode des Verkäufers von Karlowitz die Sachlage eine andere geworden sei, die restirenden Kaufsummen zu bezahlen, damit die Auflösung erfolgen könne.

Telegraphische Nachrichten.

Turin, 30. April. Der Herzog von Genua reiste heute Nachmittag nach Spezia ab, um sich an Bord der

4. Klasse 192. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung vom 30. April 1895. — 9. Tag Nachmittag.
Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.)

25 69 88 133 219 (300) 370 549 54 812 (15000) 73 1220 59 384 508
656 703 895 995 2016 116 (300) 337 99 492 941 65 89 3012 44
53 234 (500) 380 958 59 (300) 4187 470 519 644 5181 331 68 (500)
960 83 6074 149 210 333 406 617 720 38 831 (500) 994 7023 (500)
273 47 572 638 823 72 913 28 34 55 8161 (3000) 296 360 478 (300)
947 9002 66 105 64 263 466 552 60 (500) 99

10137 42 48 204 (3000) 44 (300) 361 89 452 519 75 604 34 747
858 1119 93 222 36 510 615 745 807 (3000) 92 12002 (500) 161 283
(300) 336 518 626 795 98 863 951 72 13067 135 (500) 68 89 307 8 430
688 733 905 14018 24 118 290 514 726 890 968 88 15111 272 453 808
16105 237 29 56 418 37 711 896 17146 74 218 495 99 707 26 960 80
18018 94 139 41 (3000) 288 368 412 675 (1500) 887 997 19090 138
243 472 535 668 718 70 833 40 77 914 45
20095 149 56 278 85 351 536 879 934 89 21109 254 402 619 51
714 558 89 22029 305 468 88 502 23041 69 95 119 224 423 777 815
34 68 21076 152 72 242 309 564 742 807 73 25057 113 (3000) 91
224 383 456 770 95 853 926 26400 20 791 27000 80 126 (500) 54
275 408 594 658 (300) 728 36 (500) 38 88 963 71 28073 253 77 81
360 495 649 722 (3000) 834 35 48 65 72 930 61 29065 153 87
262 375 453 70 (1500) 86 90 500 60 61 614 52 72 874 77 946 58 (10000)
30006 35 434 (500) 599 614 31 756 68 919 30 (15000) 60 31081
99 157 338 77 440 88 767 817 32003 68 181 218 23 (500) 370 561
81 621 799 869 979 33073 85 140 66 211 92 441 591 944 97 920 25
34082 91 105 48 321 421 50 518 757 81 833 79 946 35197 391 94
516 82 635 90 763 34025 388 (3000) 82 508 99 615 787 37085
(3000) 174 (50') 248 689 732 38 067 225 75 86 428 619 716 855
39037 161 67 290 331 50 429 676 702 989
40214 61 553 941 687 977 41018 (500) 801 400 36 748 42236 38
79 551 565 43029 75 173 440 (300) 688 (1500) 838 76 83 967 82
44108 83 161 979 45206 458 718 22 (500) 46223 24 628 95 868
(500) 957 47001 148 329 484 607 726 60 989 418198 229 90 546 (1500)
616 84 900 11 40 49 49082 107 278 409 518 39 943
50113 251 693 713 885 51006 40 83 349 472 695 91 92 807 89
906 48 55 52083 115, 328 34 530 43 72 731 52 803 88 53017 450 57
89 98 889 (500) 902 27 34 54 52486 69 306 64 (300) 538 48 782 (3000)
90 887 95 968 55000 148 67 236 364 829 56126 37 80 235 79 83 91
356 476 599 951 77 57166 221 47 72 772 914 54 99 (1500) 58075
181 98 238 62 301 33 549 59014 17 87 436 549 (1500) 52 (1500)
97 787 981
60192 205 328 63 97 414 (1500) 39 837 933 74 80 61 20 54 103
13 (300) 245 316 56 59 468 565 669 708 43 822 965 6 2219 614 69 950
63035 249 322 410 85 88 897 99 6 1068 235 40 72 619 742 45 64 972
65101 32 298 316 37 (300) 609 29 815 915 20 23 66064 270 427 665
886 982 67122 40 49 270 93 348 85 406 529 68079 607 862 80 (500)
921 38 69209 51 348 421
70102 99 247 80 455 672 771 921 63 71144 289 381 407 559 744
98 (1500) 822 43 902 72294 328 (3000) 43 461 548 69 80 73141 49
453 60 593 607 99 899 901 97 74001 114 47 (1500) 239 441 540 75172
211 77 (3000) 500 32 873 76016 58 99 281 412 32 532 870 724
828 91 957 77112 214 47 77 854 61 599 970 78141 91 355 418 39
672 (300) 613 879 933 79167 69 457 63 656
80098 163 64 290 848 89 454 505 44 62 899 926 81177 219 76
428 (3000) 61 547 64 688 700 81 (300) 88 57 82310 436 53 602 721
808 916 73 77 87 83025 72 220 64 551 (300) 736 56 (3000) 828 63
84035 180 257 (3000) 440 526 (3000) 88 83 739 42 919 85098 117 87
86082 178 205 40 581 701 88 99 (800) 958 (800) 87002 22 319 43 58
404 682 909 32 88012 287 (800) 455 71 76 78 500 724 46 76 (500)
888 933 71 90 89167 821 572 795 898 984
90004 207 65 304 445 516 62 682 738 920 91032 100 76 568
(3000) 74 811 92108 18 835 615 783 99 998 93180 265 308 501 749
923 80 44 94193 208 44 50 800 475 538 77 752 57 61 (3000) 842 918
95008 68 81 148 85 89 208 26 50 (300) 67 324 89 467 517 631 86
994 738 (3000) 69 80 64 983 96088 62 65 75 164 316 99 724 852
97011 184 332 441 77 643 78 828 936 74 98013 142 246 429
581 635 728 828 (500) 956 99038 (500) 150 80 223 90 (300) 303 12
62 440 542 97 714 16 (1500) 66 833 955 (8000) 77
100035 129 315 491 652 700 (923) 101010 101 (500) 583 640
573 102087 (500) 119 64 74 366 89 402 75 755 103213 332 495
745 (3000) 696 888 104045 125 29 558 639 762 896 105098 150 523
106086 359 461 63 839 92 107218 24 (1500) 39 390 455 523 614
29 78 728 853 108008 27 28 161 92 803 504 816 109300 18 408 25
55 609 628 34 724 911 19
110105 72 598 988 111008 103 87 609 (300) 768 945 112025

"Savona" einzuschiffen und das Kommando über das zur Teilnahme an den Kielser Festlichkeiten bestimmte Geschwader zu übernehmen.

Triest, 30. April. Kaiserin Elisabeth ist in Begleitung der Erzherzogin Marie Valerie und des Erzherzogs Franz Salvator heute früh in Schloss Miramar eingetroffen.

Petersburg, 30. April. Die außerordentliche bucharische Gesandtschaft begiebt sich heute nach Barstoje Selo, um dem Kaiser und der Kaiserin die mitgebrachten kostbaren Geschenke zu überreichen.

Die "Nowoje Wremja" meldet aus Tobolsk: In dem Prozeß gegen 32 Personen, welche 19 Jahre lang fälschere Kreditbillets angefertigt und deren im Betrage von 200 000 Rubel in Verkehr gesetzt hatten, wurden 10 Personen zu Zwangsarbeit in der Höhe von 8—9 Jahren verurtheilt und die übrigen freigesprochen.

London, 30. April. [Unterhaus.] Shaw-Lefevre brachte einen Gesetzentwurf ein, welcher das mehrfache Stimmrecht bei den Parlamentswahlen abschafft und bestimmt, daß die Wahlen im ganzen Lande an ein und demselben Tage, und zwar an einem Sonnabende, abgehalten werden.

Lowestoft, 30. April. Das Leichenzuggericht in Sachen des Zusammenstoßes der "Elbe" mit der "Crathie" wurde heute in Gegenwart des Kapitäns Wilson vom Handelsamt, des Kapitäns Donner und der bisherigen Rechtsbeamte fortgesetzt.

Holman, der Rechtsbeamte der "Crathie", beantragte Verlängerung und setzte auseinander, während die Zeugen der "Crathie" einem Kreuzverhör unterzogen würden, hätte er keine Gelegenheit, die überlebenden Mitglieder der Mannschaft der "Elbe" zu vernehmen. Der Leichenbeschauer entschied, daß die Verhandlung fortzusetzen sei. Der Koch der "Crathie", Sharp, erklärte, als er um 5 Uhr 25 Minuten am Morgen der Kollision auf Deck gekommen sei, habe er, als er über die Backbordseite blickte, etwas gesehen, was verschiedene Lichter von Fischerbooten glänzte; als er sich nach der Kambüse begeben habe, wo das Feuer brannte, habe er den Steuermann und den Ausguckmann gesehen, die dort bis zum Augenblick der Kollision gestanden hätten. Der Matrose Oram sagt aus, er habe das Steuerrad um 4 Uhr Morgens übernommen; er habe das Licht des anderen Dampfers als dieses 20 bis 30 Yards entfernt war, gesehen und sofort das Ruder scharf an Backbord gelegt; unmittelbar darauf sei der Zusammenstoß erfolgt. Vor und nach demselben habe er laut gerufen und gedacht, die Hupe müsse von dem Mann auf dem Ausguck gehörigt werden. Matrose White sagt aus, er habe zuerst die Lichter der "Elbe" gesehen, als diese etwa zwei englische Meilen entfernt war. Er habe zuerst ein rothes und ein grünes Licht bemerkt, aber beinahe auf der Stelle sei d's rote Licht verschwunden und nicht wieder aufgetaucht. Das Verschwinden des selben sei der Grund gewesen, daß er seine Beobachtungen nicht mitgetheilt habe, obwohl er, wie er zugibt, dies hätte thun sollen. Der Obersteuermann Craig der "Crathie" bestreitet die Angabe, daß er zur Zeit des Zusammenstoßes in der Kambüse gewesen sei.

Brüssel, 30. April. Die hiesige türkische Botschaft veröffentlicht in den hiesigen Blättern eine Note, in welcher ver-

schiedene Meldungen betreffs der eigentümlichen Umstände, unter welchen die Türkei an den Kielser Festlichkeiten sich beteiligen werde, als erfunden bezeichnet werden. Die türkische Regierung habe den Kreuzer "Heybet-Rum" bestimmt, bei den Gründungsfeierlichkeiten in Kiel das osmanische Reich zu vertreten.

Nisch, 30. April. Bei Entgegnahme der Adresse sprach der König seine Freude darüber aus, daß die Skupichtina die Gründe für die Suspension der Verfassung für trifft gehalten habe; er erklärte in der Neuherstellung der Skupichtina, betreffend die Restitutio der Rechte der Eltern des Königs, einen Beweis dynastischer Erblichkeit. Er sei angenehm berührt, daß die Skupichtina den Werth der guten Beziehungen zu allen Staaten vertrete und schätze. Es sei nothwendig, die Ordnung und den Frieden zu festigen, deshalb habe die Skupichtina die Vorlagen, besonders die finanziellen, dem ernstesten Studium zu unterziehen. — Die Meldung der Blätter über die Verfassung Garaschans aus Paris, sowie über die angebliche Bildung eines freien, fortschrittenen Kabinetts entbehrt der Begründung.

Cetinje, 30. April. Bei dem letzten Zusammenstoße der Truppen mit den Albanern wurden 15 Soldaten getötet. Die Albaner wurden in die Berge getrieben. Mehrere Häuser wurden zerstört.

Port Said, 29. April. Das französische Truppenschiff "Transportschiff" "Tibet", welches nach Madagaskar bestimmte Truppen an Bord hat, ist im Suezkanal stark auf Grund gerathen.

Newyork, 30. April. Die amerikanischen Kreuzer "Newyork" und "Columbia" liegen gegenwärtig in Newyork und rüsten sich zur Reise nach Kiel. Der Kreuzer "San Francisco" befindet sich gegenwärtig auf der Fahrt von Kleinasien nach Neapel, der Kreuzer "Marblehead" wird demnächst nachfolgen.

Newyork, 30. April. Nach einer Depesche aus Havanna hat Major Tejerizo die Aufständischen in Ramon-Vagueras geschlagen. Von den Aufständischen sind 62 gefallen und viele verwundet: die spanischen Truppen hatten 6 Tote und 3 Verwundete.

Newyork, 30. April. Einem Telegramm der "World" aus Paso de Caballos zufolge wird aus Corinto gemeldet, daß die englischen Kriegsschiffe "Wildswan" und "Satellite" Befehl erhielten, sich nach Paso de Caballos bzw. San Juan del Sur zu begeben, um an beiden Punkten eine passive Blockade einzurichten.

Sonntag auf der Höhe der mauerischen Küste von einer Windstille aufgehalten wurde von 8 bis 10 Uhr angegriffen wurde. Die Araber erschossen den Kapitän, verwundeten den Steuermann und plünderten das Schiff.

Newyork, 1. Mai. Nach einem Telegramm aus Managua hat die Regierung von Nicaragua beschlossen, die Bezahlung der von England geforderten Entschädigungssumme unter der Bedingung anzubieten, daß die Engländer zuvor das besetzte Gebiet räumen.

Hongkong, 1. Mai. Gestern waren hier drei Fälle von Pest zu verzeichnen.

Produkten- und Börsenberichte.

Königsberg, 30. April. Getreidemarkt. Weizen u.v., Roggenmalt, do. per 2000 Pfund. Bollgewicht 126,00. — Gerste träge. — Hafer behauptet, do. loko per 2000 Pf. Bollgewicht 121. — Weiße Erbsen per 2000 Pf. Bollgewicht 105,00. — Spiritus per 100 Liter 100 Proz. loko 34%. — Wetter: Bewölkt.

Danzig, 30. April. Getreidemarkt. Weizen loko teht. Umsatz 200 Tonnen, do. inländ. hochbunt und weiß 153—156, do. inländ. hellbunt 151—152, do. Transit hochbunt und weiß 122,0, do. hellbunt 118, do. Termin zu freiem Verkehr pr. April—Mai 152, do. Transit per April—Mai 118,00, Regulierungspreis zu freiem Verkehr 155,00. — Roggen loko mäster, do. inländischer 128,00, do. russischer und polnischer zum Transit 90—93, do. Termin pr. April—Mai 132,50, do. Termin Transit per April—Mai 97,50, do. Regulierungspreis zum freien Verkehr 128. — Gerste große (660—700 Gramm) 110,00. — Gerste kleine (625 bis 660 Gramm) 90,00. — Hafer inländ. 1,5—120. — Erbsen inländ. 112. — Spiritus loko kontingent 54,00, nicht kontingent 34,00. — Wetter: Schön.

Bremen, 30. April. Börsen-Schlussbericht. Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notierung der Petroleum-Börse.) Ruhig. Volo 9,00 Br.

Schmalz. Ruhig. Wilcox 37%, Pf. Armour shield 36%, Pf. Cubay 37%, Pf. Fairbanks 30%, Pf.

Spec. Ruhig. Short clear middling loko 32.

Bolle. Umsatz: 57 Ballen.

Tabac. Umsatz: 199 Ceronen Carmen.

Hamburg, 30. April. (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Mai 71%, per September 76, per Dezbr. 73%, per März 72%. Ruhig.

Hamburg, 30. April. (Schlußbericht.) Zuckermarkt. Rübenzucker I. Produkt Volo 88 v.G. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per April 9,70 per Mai 9,62%, per August 10,05, per Oktober 10,17%. Fest.

Petersburg, 30. April. Produktenmarkt. Talg loko 51,00, per August —. Weizen loko 8,50. Roggen loko 6,25. Hafer loko 3,50. Hanf loko 44,00. Leinseit loko 11,00. — Wetter: Warm.

Paris, 30. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen fall., per April 19,40, per Mai 19,50, per Mai—August 19,60, per September—Dezember 20,00. — Roggen ruhig, per April 11,50, per September—Dezember 12,10. — Mehl fall., per April 42,55, per Mai 42,40, per Mai—August 43,20, per September—Dezember 44,30.

— Rüböl ruhig, per April 59,00, per Mai 49,00, per Mai—August 48,50, per September—Dezember 47,75. — Spiritus ruhig, per April 30,75, per Mai 31,00, per Mai—August 31,25 per September—Dezember 32,00. — Wetter: Schön.

Paris, 30. April. (Schluß.) Rübenzucker fest, 88 Prozent lolo 26,75 à 26,00. Weizen Zucker fest, Nr. 3, per 100 Kilogramm per April 27,12%, per Mai 27,25, per Mai—August 27,50, Oktober—Januar 28,25.

Amsterdam, 30. April. Vancazijn 39%.

Amsterdam, 30. April. Java-Kaffee 2000 ordinarn 52%. Amsterdam, 30. April. Getreidemarkt. Weizen auf Termine geschäftl., per Mai —, per Nov. —. Roggen loko —, do. auf Termine träge, per Mai 117, per Juli 117, per Oct. 118. — Rüböl loko —, pr. Mai —, per Herbst —.

Natuwerpen, 30. April. Getreidemarkt. Weizen behauptet, Roggen heft. Hafer fest. Gerste fest.

Antwerpen, 31. April. Betreuleumarkt. (Schlußbericht) Raf-sintex Type weiß loko 25,00 Verkäufer, per April — Br. per Mai—Juni — Br. per Septbr.—Dezember — Br. Fallend.

Schmalz 87, Margarine ruhig.

London, 30. April. 96% Tabazuder loko 11%, stramm, Rübenzucker loko 9%, stramm, Centrifugal-Cubo —.

London, 30. April. An der Küste 6 Weizenladung angeboten. — Wetter: Gewölk.

London, 30. April. Chilli-Kupfer 40%, per 3 Monat 41%.

Hull, 30. April. Getreidemarkt. Weizen 1 h. höher, fremder ebenfalls thurer. — Wetter: Schön.

Glasgow, 30. April. Röhrensen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 43 lb. 3 d.

Liverpool, 30. April. Getreidemarkt. Weizen 1—1%, d. Mehl 1 d. Mais 1—1%, d. höher. — Wetter: Trübe.

Liverpool, 30. April. Nachm. 4 Uhr 10 Min. Baumwolle. Umsatz 10 000 Ballen, davon für Spekulation und Export 500 Ballen. Ruhiger.

American good ordinary 3%, do. low middling 3%, do. middling 3%, Egyptian brown fair 6%, do. good fair 6%.

Middle amerikan. Lieferungen: April—Mai 3%, Verkaufspreis.

Mai—Juni 3%, do. Juni—Juli 3%, Rübenpreis, Juli—August 3%,

Verkaufspreis, August—Sept. 3%, Rübenpreis, September—Oktobe 3%, Verkaufspreis, Oktober—November 3%, Rübenpreis, Novbr. Dezbr. 3%, do. d.

Newyork, 30. April. Weizen-Berichtigungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Großbritannien 35 000, do. nach Frankreich 1000, do. nach anderen Häfen des Kontinents 35 000, do. von Kalifornien u. Oregon nach Großbritannien 16 000, do. nach anderen Häfen des Kontinents — Orts.

Newyork, 29. April. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 6%, do. in New-Orleans 6%, — Petroleum Standard white in New-York 9,50, do. in Philadelphia 9,45, do. rohes nom. do. Pipeline certif., per Mai 205 nom — Schmalz Western steam 7,05, do. Rothe & Brothers 7,30. — Mais steigt, per Mai 53%, her Juli 53%, per September 54%. — Weizen behauptet, Rothe Winterweizen 70%, do. Weizen per April —, do. Weizen per Mai 68%, do. Weizen per Juli 68%, do. Weizen per Dez. 71% — Getreidefracht nach Liverpool 2 — Kaffee fair Rio Nr. 7 16,00, do. Rio Nr. 7 per Mai 14,40, do. Rio Nr. 7 per Juli 14,75. — Mehl, Spring clears 2,80. — Zucker 2,11% — Kupfer 9,80.

Newyork, 29. April. Visible Supply an Weizen 65 775 000 Bushels, do. an Mais 11 107 000 Bushels.

Chicago, 29. April. Weizen behauptet, per Mai 63%. — per Juli 64%. — Mais steigt, per Mai 47%. — Spec short clear now.

Werk per April 12,17%.

Telephonischer Börsenbericht.

Berlin, 1. Mai. Wetter: Schön.

Newyork, 30. April. Weizen per Mai 67%, per

Juli 67%.

Berliner Probefürmausit zum 30. April.

Wind: NW. früh 11 Grad Raum, 764 Millim. Wetter: Schön, gewittervorbereitet.

Vom Auslande vorliegende feste Nachrichten und höhere Notrungen fanden heute nicht mehr die bisherige Beachtung, weil gleichzeitig bessere Witterungsberichte aus Nordamerika und Südrussland vorlagen und die Saaten in Europa sich unter der Gunst der Witterung wesentlich verbessert haben müssen. Auch in den Offerten vom Auslande zeigte sich das Bestreben, die Steigerung zu benutzen, unter mehrfachen heftigen Schwankungen ermatete daher die Tendenz erheblich und umfangreiche Realisationen ermäßigte die Preise, welche Anfangs auf Pedaßläufe gestiegen waren. Weizen verlor seit gestern über 3 M. während Roggen in ca. 2,25 M. niedriger schließt. Hafer in Einklang mit Brogetreide für vordere Termine 1,50 M. weiter. Roggen mehr als gleichfalls nachgebend Rüböl abgeschwächt. Spiritus ruhig mit matterem Schluß. Gel.: 10 000 Br.

Weizen loko 135—157 M. nach Qualität gefordert, gelbmärkischer 146,50 M. ab Bahn bez., Mai 152,75—153—149,50 bis 149,75 M. bez., Junt 152,50—152,75—149,50 M. bez., Juli 152,75 bis 153—149,75 M. bez., September 152,50—152,75—150 M. bez.

Roggen loko 129 bis 136 M. nach Qualität gefordert, Mai 135—136—138 M. bez., Junt 136,25—137—134 M. bez., Juli 137,25—138—135 M. bez., August 137,50—135,50 M. bez., September 138—138,75—136 M. bez., Oktober 138,50—139,25—137,50 M. bez.

Mais 1—1%, d. höher. — Wetter: Trübe. Wats 126—124 M. bez., Sept. 115,75—115,25 M. bez. Gerste loko per 1000 Kilogramm 110—65 M. nach Qualität gefordert.

Hafer loko 126—148 M. der 1100 Kilo nach Qualität gef., mittig und quiter oft. und westpreußischer 132—138 Mark do. pommerischer, uedermärkischer und mecklenburgischer 132—139 M. do. schlesischer 132—139 Mark schwer im Westlicher, preußischer, mecklenburgischer und pommerischer 140—144 M. ab Bahn bez., Mai 127,25—128,75—127 M. bez., Junt 127,25—128,50—126,50 M. bez., Juli 127,25—128,25—126,25 M. bez., September 125,75—124,25 M. bez.

Erbse loko 128—135 Mark nach Qualität gefordert, Mai 126—124 M. bez., Sept. 115,75—115,25 M. bez. Gerste loko per 1000 Kilogramm 110—65 M. nach Qualität gefordert.

Erbse loko 126—148 M. der 1100 Kilo nach Qualität gef., mittig und quiter oft. und westpreußischer 132—138 Mark do. pommerischer, uedermärkischer und mecklenburgischer 132—139 M. do. schlesischer 132—139 Mark schwer im Westlicher, preußischer, mecklenburgischer und pommerischer 140—144 M. ab Bahn bez., Mai 127,25—128,75—127 M. bez., Junt 127,25—128,50—126,50 M. bez., Juli 127,25—128,25—126,25 M. bez., September 125,75—124,25 M. bez.

Wats 126—131 M. per 1000 Kilo nach Qualität gefordert, Mai 125—130—133 M. bez., Junt 136,25—137—134 M. bez., Juli 137,25—138—135 M. bez., August 137,50—135,50 M. bez., September 138—138,75—136 M. bez., Oktober 138,50—139,25—137,50 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 21,25—19,25 Mark bez., Nr. 0 und 1: 17,50—15,50 M. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 18,50 bis 17,75 M. bez., April 18,70 M. bez., Mai 18,70—18,80—18,55 Mark bez., Junt 18,95—18,70 M. bez., Septbr. 19,10—19,15—18,90 Mark bez.

Rüböl loko ohne Fas 42,5 M. bez., April 43,2 M. bez., Mai 43,2 M. bez., Junt 43,4 M. bez., September 44,1 Mark bez., Oktober 44,2 M. bez., November 44,4 M. bez.

Petroleum iohm 26,5 M. bez., September 26,1 M. bez., Oktober 26,3 M. bez., November 26,4 M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Fas 55,3 M. bez., versteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Fas 55,6 M. bez., April 89—89,8—89,5 M. bez., Mai 89,6—89,8—89,5 M. bez., Junt 89,9—90,1—90,8 M. bez., Juli 90,3—90,5 bis 40,2 M. bez., August 40,7—40,8—40,5 M. bez., September 41—41,1—40,7 M. bez., October 41,2—4,3—40,9 M. bez.

Kartoffelmehl April 17,10 M. bez.

Kartoffelfäcke, trodene, April 17,10 M. bez.

Die Regulierungspreise wurden festgestellt: für Wats auf 132 Mark per 1000 Kilo, für Spiritus auf 39,6 M. per 30000 Liter Prozent. (N. 8.)

Feste Umrechnung: 1 Liref. Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 France, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskontwechsel v. 30. April	
Finnische L....	60,10 bz
Freiburger L....	29,50 bz
Ham. 50T.-L....	3 146,00 B.
Löb. 3/4	8 T. 20,45% bz
Paris.....	2 8 T. 81,10 B.
Wien.....	4 8 T. 167,20 B.
Italien. Pl....	5 10 T. 76,85 bz
Petersburg....	4/3 3 M. 218,85 B.
Warschau....	4/2 8 T. 218,90 bz
Beri. 3. Lomb. 3/4 u. 4. Privat 1% bz	

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sovereigns..... 20,42 G.

20 Francs-Stück..... 16,27 bz

Gold-Dollars..... 4,165 G.

Engl. Not. 1 Pf. Sterl. 20,44 G.

Franz. Not. 100 Frs. 84,00 G.

Oestr. Not. 100 fln. 167,45 bz

Russ. Not. 100 Rur.... 219,10 bzB.

Russ. Not. ult. Juni.... 219,25 bz

do. do. do. Juli.... 219,25 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Sovereigns..... 20,42 G.

20 Francs-Stück..... 16,27 bz

Gold-Dollars..... 4,165